



Bebauungsplan Maßstab 1: 500

A PLANZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet : Großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 2, 3 Ziff. 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,60 Grundflächenzahl: 0,60
WH 6,0 m maximal zulässige traufseitige Wandhöhe über Bezugshöhe
FH 6,0 m maximal zulässige Firsthöhe über Bezugshöhe

Bauweise, Baugrenzen

a abweichende Bauweise
 Baugrenze
FD, PD, SD Flachdach, Pultdach, Satteldach bis 5 Grad Dachneigung

Verkehrsflächen

Einfahrtbereich
 Privater Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung

Fläche für Trafostation

Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitung oberirdisch mit Baubeschränkungszone
 Hauptversorgungsleitung unterirdisch mit Schutzzone

Grünflächen

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzungen von Bäumen 1. Ordnung ohne Standortbindung
 Anpflanzungen von Bäumen 2. Ordnung oder Obstbäumen ohne Standortbindung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garage und Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung: Stellplätze
 Zweckbestimmung: Fahrbahnen
 Zweckbestimmung: Anlieferung
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 Entfallende Flurstücksgrenze
 Abgemerkte neue Flurstücksgrenze mit Flurnummer

Nutzungs-schablone
 Feld 1 = Art der baulichen Nutzung
 Feld 2 = maximal zulässige Grundflächenzahl
 Feld 3 = maximal zulässige Wandhöhen
 Feld 4 = Dachform / max. zulässige Dachneigung
 Feld 5 = maximal zulässige Firsthöhe
 Feld 6 = Bauweise

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PRÄAMBEL

Die Stadt Windischeschenbach im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund - der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) - des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI als Satzung.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß BauGB und BauNVO)

1 GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs.7 BauGB)

- Der Bebauungsplan beinhaltet die Grundstücke 385 und 389 der Gemarkung Windischeschenbach.
- Die planzeichnerische Darstellung und die Begründung zum Bebauungsplan sind Bestandteil dieser Satzung.
- Sämtliche im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen haben nur im Geltungsbereich dieser Änderung Gültigkeit.

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

- Es wird ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe festgesetzt.
- Zulässig ist eine Gesamtverkaufsfläche von 1.999 m² (einschließlich Kassenzone). Die Verkaufsfläche ist auf zwei Objekte mit 799 und 1.200 m² aufgeteilt. Funktionsflächen des großflächigen Einzelhandelsbetriebes innerhalb des SB-Warenhauses, wie Kassenzonen oder Kundeninformationsbereiche sind Teil der Verkaufsfläche.

- Verkaufsflächen I.** S. der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind alle Flächen, die vom Kunden zum Zwecke der Abwicklung von Einzelhandelsgeschäften bestimmungsgemäß betreten werden dürfen einschließlich der Standflächen für Waren und Warenträger und der Kassenzonen. Verkaufsflächen I. S. der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind auch solche Flächen, die vom Kunden aus betrieblichen oder hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber Ware für den Kunden sichtbar ausliegt. Keine Verkaufsflächen I. S. der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind solche Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbare handwerkliche und sonstige Vorbereitungen erfolgen.
- Lebensmittelsortimente I.** S. dieser Festsetzungen sind die Sortimente Frischwaren, Tiefkühlkost, Trockensortimente und Getränke.
- Nicht-Lebensmittelsortimente I.** S. dieser Festsetzungen sind lebensmittelnaher Sortimente, Nicht-Lebensmittel-Sortimente im engen Sinne sowie Tiernahrung/Tierpflege.
- Lebensmittelnaher Sortimente I.** S. dieser Festsetzungen sind die Sortimente Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Hygieneartikel, Körperpflegeartikel, Kosmetika.
- Nicht-Lebensmittel-Sortimente im engen Sinne (i. e. S.) I.** S. dieser Festsetzungen sind die Sortimente Haushaltswaren, Textilien, Schuhe, Unterhaltungselektronik, Elektrogeräte, Spielwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Zeitschriften, Autozubehör, Blumen und Pflanzen sowie Aktions- und Saisonartikel.

- Kassenzone I.** S. dieser Festsetzungen ist die vom Kunden bestimmungsgemäß begehbare Fläche zwischen dem Kassenbereich des großflächigen Einzelhandelsbetriebes innerhalb des SB-Warenhauses und dem Ein- bzw. Ausgangsbereich des SB-Warenhauses (einschließlich Windfang) auf der Verkaufsebene.

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 18 BauNVO)

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der zulässigen Wandhöhe gemäß Nutzungsschablone bestimmt. Als Bezugshöhe festgesetzt wird die Mitte der Einfahrt vom Klebtzweg zum Grundstück Flurr. 385 (458 m ü. NN).
- Als Wandhöhe gilt die Höhe der Schnittlinie der Außenkante der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand bzw. die Oberkante Flachdach Attika.
- Für Solaranlagen und Anlagen für erneuerbare Energie auf Flachdächern ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen um max. 1,50 m zulässig.

4 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

- Für das Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt mit der Abweichung, dass Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- In dem Baugebiet ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen für Gebäude, Stellplätze, Fahrbahnen und Anlieferung festgesetzt.
- Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 BayBO.

6 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 9 Abs. 6 BauGB)

- Die Zufahrtsbereiche zu den Parzellen sind in der Planzeichnung festgesetzt.
- Zur Verbindung des Grundstücks Flurr. 385 mit dem Grundstück Flurr. 389/7 wird ein privater Fußweg festgesetzt.
- Alle Fahrbahnen werden asphaltiert, alle übrigen Flächen erhalten ein Betonpflaster.
- Gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung der Stadt Windischeschenbach ist der fließende Verkehr mit entsprechender Beschilderung auf die Sackgasse und die Wendemöglichkeit im Sondergebiet hinzuweisen. Eine Beschränkung des Zufahrtsbereichs zu den privaten Bauparzellen ist unzulässig.

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Die Fläche für die bestehende Trafostation ist in der Planzeichnung wiedergegeben.

8 RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken selbst zu versickern oder schadlos abzuführen.

9 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Grünflächen sind mit Ansaaten dauerhaft zu begrünen und mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

10 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in der Planzeichnung eine Okotontofläche in Form einer Streuobstwiese festgesetzt.
- Die Streuobstwiese wird als magere, blümenreiche Wiese (regionale, standortgemäße Saatgutmischung oder natürliche Sukzession) ausgebildet. Es erfolgt keine chemische Düngung oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Wiesenflächen sind 1-2mal jährlich mit Entfemung des Mahgutes zu mähen (fünf Jahre zweimalige Mahd, nach Erfolgskontrolle evtl. Umstellung auf eine Mahd; 1. Mahd jährlich zwischen 15.06. und 01.07.; 2. Mahd zwischen 01.09. und 15.09.).

Artenliste Ansaat:			
Gräser	70 %	Kräuter	27 %
Agrostis capillaris	5 %	Achillea millefolium ssp. millefolium	2 %
Anthoxanthum odoratum	10 %	Campanula patula	0,1 %
Arrhenatherum elatius	2 %	Carum carvi	3 %
Cynosurus cristatus	5 %	Centauria jacea	3 %
Festuca nigrescens	18 %	Galium album	1 %
Festuca pratensis	2 %	Hypericum perforatum ssp. perforatum	3 %
Phleum pratense	3 %	Knautia arvensis	1 %
Poa pratensis	25 %	Lathyrus pratensis	2 %
Leguminosen	3 %	Leontodon hispidus ssp. hispidus	2 %
Lotus corniculatus	0,5 %	Leucantherum incitatum	2 %
Trifolium pratense ssp. pratense	2,5 %	Plantago lanceolata	3 %
		Ranunculus acris ssp. acris	2,9 %
		Thymus praecox ssp. praecox	2 %

- Entlang der nördlichen Gehölze ist ein mindestens 5 m breiter magerer Saum anzulegen (autochthones Saatgut mit standortgerechter Artenzusammensetzung oder natürliche Sukzession), der alle 1-3 Jahre gemäht wird (Schritte je nach Aufwuchsmenge). Das Mahdgut muss entfernt werden und es erfolgt keine chemische Düngung oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Im Saum wird ein Totholz- und Lesesteinhaufen angelegt.

- Innerhalb der Grünflächen und der Streuobstwiese sind zumindest an den gekennzeichneten Standorten Gehölze zu pflanzen. Bei den festgesetzten Baumpflanzungen kann die räumliche Anordnung unter Beibehaltung der Anzahl der Bäume und bei Gewährleistung eines ausreichenden Sichtschutzes in Abstimmung mit der UNB verändert werden. Die Obstbäume verschiedener Arten und Sorten sind gegen Wühlmäuse, Windwurf, Verbleib und Verunstaltung zu sichern, jährlich fachgerecht zu schneiden und ggf. ausreichend zu wässern. Bei Pflanzungen an Grundstücksgrenzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Gehölzauswahl:

Hinweis: Anpflanzungen innerhalb der Baubeschränkungszone der Höchstspannungsfreileitung sind mit der Fst., Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen, abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von + 4 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, hat die Fst. keine Einwände. Außerhalb der Baubeschränkungszone ist die Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen möglich. Hier ist die spätere Ausladung der Baumkronen zu beachten, die nicht in die Schutzzone ragen dürfen.

- Bäume 1. Ordnung**
 Pflanzqualität: STU 14 - 16
 Tilia cordata - Winter-Linde
 Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
 Quercus robur - Stiel-Eiche
Bäume 2. Ordnung
 Pflanzqualität: Hst. 3xv STU 12-14 mDb
 Säulenhainbuche - Carpinus betulus 'Fastigiata'
 Obstbäume
 Pflanzqualität: Hochstamm 2xv STU 7-8
 Süßkirsche, Walnuss, Birne, Apfel, Zwetschge (regionale Sorten)
 Sorten (alternativ sind andere regionale Sorten möglich):
 Apfel: Rheinischer Bohnapfel, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Rubinola, Klarapfel
 Birne: Madame Verte, Conference, Gräfin von Paris, Köstliche von Charnay
 Zwetschge: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangenheim Frühzwetschge
 Kirsche: Regina, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Koröser Weichsel, Burtat
Sträucher
 Pflanzqualität: V-St. 60-100 cm
 Eingrifflicher Weißdorn - Crataegus monogyna
 Hainbuche - Carpinus betulus
 Haselnuss - Corylus avellana
 Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
 Hundrose - Rosa canina
 Kreuzdorn - Rhamnus catharticus
 Liguster - Ligustrum vulgare
 Schlehe - Prunus spinosa
 Schwarze Heckenkirsche - Lonicera nigra
 Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
 Trauben-Holunder - Sambucus racemosa
 Zweigflümliger Weißdorn - Crataegus laevigata

- Die Bepflanzungen sind in der auf die Erschließung der Baugrundstücke folgenden Planperiode durchzuführen und auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind in der nächsten Planperiode umgehend zu ersetzen. Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes in Abschnitten, kann auch die Bepflanzung abschnittsweise vorgenommen werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(gemäß Art. 81 BayBO in Verbindung mit i.V.m. §9. Abs. 4 BauGB)

11 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- Im Sondergebiet sind für die Fassadengestaltung stark reflektierende Materialien unzulässig.

12 DÄCHER

- Zulässig sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer bis 5 Grad Dachneigung. Flachdächer sind mit und ohne Dachbegrünung zulässig.
- Solfern zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nichtspiegelnd, mindestens jedoch diffus reflektierend auszuführen. Die Verunreinigung des Oberflächenwassers durch blanke metallische Deckungen ist auszuschließen (Nachweis des Systemherstellers beachten).

13 WERBEANLAGEN

- Schilder und beleuchtete Werbeanlagen an den Gebäuden sind mit einer Ansichtfläche bis zu 12 m² zulässig. Sie dürfen die Traufhöhe der Gebäude nicht überragen.
- An dem in der Planzeichnung dargestellten Standort ist ein beleuchteter Werbeplakat mit 6,0 m Höhe und 2,0 m Breite zulässig.
- Unzulässig sind Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der St 2181 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, sind unzulässig.

14 EINFRIEDUNGEN

- Mauern und Zaunsockel sind bei Einfriedungen nicht zulässig.

15 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZMAUERN

- Abgrabungen sind bis zu 10,0 m Tiefe zulässig. Die Böschungen sind zu den Grundstücksgrenzen an die bestehende Geländeoberfläche anzugleichen. Ist dies nicht möglich, sind Stützmauern bis 3,0 m Höhe zulässig.
- Durch die Abgrabungen verdrängter Boden ist abzufahren und zu entsorgen. Eine Deponierung auf den Baugrundstücken ist unzulässig.

HINWEISE

1 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Auf die im Geltungsbereich vorkommenden Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ist zu achten, sie dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beschädigt werden. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizulassen, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

2 STAATSTRASSE ST 2181

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft die St 2181 und im Westen grenzt das Sondergebiet an die Erbendorfer Straße. Bei Bauvorhaben in der Nähe zu Staatsstraßen ist folgendes zu beachten:
 Vom Plangebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2181 und „Erbendorfer Straße“ beeinträchtigen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI an der St 2181 können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen gegenüber dem Straßenbaustatsträger geltend gemacht werden.

3 BAUMATERIALIEN

Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Materialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf-, Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum, ...).

4 SICHERSTELLUNG DES PFLANZENRAUMES

Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
 Kleinbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm
 Gehölze: Auftrags Oberboden: 20 - 30 cm
 Rasen: Auftrags Oberboden: 10 - 15 cm

5 ARTENSCHUTZ

Die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 NatSchG sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans und auch bei späteren Um- oder Ausbaumaßnahmen zu beachten.

6 BODENSCHUTZ

Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Verfahrensgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2016 (GVBl. S. 523)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2016 (GVBl. S. 260)

VERFAHRENSVERMERKE

- Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
 Der Stadtrat Windischeschenbach hat in der Sitzung vom 12.09.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
 Der Stadtrat Windischeschenbach hat mit Beschluss vom 12.09.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI i. F. vom 14.09.2018 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
 Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI in der Fassung vom 14.09.2018 erfolgte in der Zeit vom 14.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
 Zur Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI in der Fassung vom 14.09.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 14.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018 beteiligt.
- Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
 Der Stadtrat Windischeschenbach hat mit Beschluss vom 16.01.2019 die Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI i. F. vom 16.01.2019 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.
- Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
 Die öffentliche Auslegung zur Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI in der Fassung vom 16.01.2019 erfolgte in der Zeit vom 30.01.2019 bis einschließlich 04.03.2019. Die öffentliche Auslegung wurde am 22.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
 Zur Änderung des Bebauungsplanes „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI in der Fassung vom 16.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 25.01.2019 bis einschließlich 28.02.2019 beteiligt.
- Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)**
 Die Stadt Windischeschenbach hat mit Beschluss vom 15.05.2016 den Bebauungsplan „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI in der Fassung vom 15.05.2016 als Satzung beschlossen.

Stadt Windischeschenbach, den 15.05.2016
 Kathrin Büdnik, 1. Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Erbendorfer Straße“ Teilgebiet XI wurde am 15.05.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 15.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermann Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Stadt Windischeschenbach, den 15.05.2016
 Kathrin Büdnik, 1. Bürgermeister

Stadt Windischeschenbach
 Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
 Regierungsbezirk Oberpfalz

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG "Erbendorfer Straße" Teilgebiet XI



Übersichtsplan Gemarkung Windischeschenbach © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

Planfertiger: Stefan Weidenhammer, Landschaftsarchitekt Regierungstraße 1, 92224 Arnberg	
Beteiligung der Öffentlichkeit	Datum
Öffentliche Auslegung	Datum
Satzungsbeschluss	Datum
In Kraft seit dem	Datum